

Herausgeber:

Bundsvorstand
Vorstandsbereich I
Bundesvorsitzender

Abteilung Wirtschafts-, Bau-
und Arbeitsmarktpolitik

Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt

26.01.2012 Wie-Mt-Gri

Ansprechpartner:

Martin Mathes
Tel.: 030 – 246 39 220
martin.mathes@igbau.de

Aktuelle Kurzinformation Nr. 3/2012

Minijobs: Was ist aktueller Sachstand?

Zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) gab es in den letzten Wochen in vielen Zeitungen Meldungen. Aus diesem Anlass wird nachfolgend ein Überblick über den aktuellen Sachstand gegeben.

- Politiker der **schwarz-gelben Regierungskoalition** haben angekündigt, dass sie die Minijob-Lohngrenze von 400 auf 450 Euro erhöhen wollen. Außerdem sollen Minijobber zukünftig grundsätzlich in die Rentenversicherung einzahlen und Leistungsansprüche erwerben – aber auf Wunsch weiterhin darauf verzichten können. Die Änderungen sind aber noch nicht geltendes Recht. „Konkrete Vorschläge für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen existieren bisher jedoch nicht“, betont aktuell auch die Minijob-Zentrale auf ihrer Homepage. Ob und wann die Änderungen kommen, ist noch nicht klar.

Notwendig ist, dass der Bundestag die entsprechenden Gesetze ändert. Bislang gibt es aber keinen konkreten Vorschlag zur Gesetzesänderung oder einen Zeitplan für die Änderungen. Einer Veränderung der Minijob-Grenze müssten auch die Länder im Bundesrat zustimmen.

- Die **IG BAU** hält die Erhöhung für nicht zielführend. Sie wird auch zur Folge haben, dass die Zahl der Minijobs steigt und weitere reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Die IG BAU fordert, dass geringfügig Beschäftigte ab dem ersten Euro in den Sozialversi-



cherungsschutz einbezogen werden und dass (mit umfassenden Bestandsschutzregeln für aktuelle Beschäftigungsverhältnisse) grundsätzlich auch die Ausnahmen bei der Besteuerung auslaufen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind dabei in der Zone bis 800 Euro Monatseinkommen wie folgt zu regeln: Bei sehr kleinen Monatseinkommen werden sie vollständig vom Arbeitgeber übernommen und der Arbeitnehmer muss nichts zahlen. Mit zunehmendem Monatseinkommen steigt der Arbeitnehmerbeitrag dann von Null auf den regulären Anteil.

Hintergrund ist, dass Minijobs aus folgenden Gründen problematisch sind:

- Minijobber/innen werden ihnen zustehende tarifliche oder arbeitsrechtliche Ansprüche oft nicht gewährt – sie werden dann als billige Arbeitnehmer/innen „2. Klasse“ behandelt und benutzt, um die Standards regulär Beschäftigter unter Druck zu setzen. Dies gilt insbesondere für Minijobber, die zusätzlich noch befristet beschäftigt sind.
- Minijobber/innen sind nicht eigenständig sozial abgesichert.
- Minijobs verdrängen eher reguläre Beschäftigung, als zusätzliche Arbeitsplätze für Arbeitslose zu schaffen.

Fakten und Argumente der IG BAU zu Minijobs sind als Anlage 1 beigefügt. Erläuterungen für die Gestaltung der Sozialabgaben in der Zone bis 800 Euro sind als Anlage 2 beigefügt.

Ein Flyer der IG BAU-Abteilung Frauenpolitik, in dem die Rechte für Minijobber/innen erläutert werden, kann hier heruntergeladen werden: http://www.igbau.de/Binaries/Binary7983/weder_gering_Flyer_2010_cb_V03_ONLINE.pdf

- Die **rot-grüne Landesregierung Nordrhein-Westfalens** hat über den Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, der – bei unveränderter Lohngrenze von 400 Euro – zusätzlich eine Höchst-Arbeitszeitgrenze von 12 Stunden/Woche sowie verbesserte Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Danach ist zumindest in Minijobs, die die 400-Euro-Grenze voll ausschöpfen, ein Brutto-Stundenlohn von knapp 8,50 Euro zu zahlen. Auch dieser Vorstoß ist bislang nicht geltendes Recht. Ein Problem an dem Gesetzentwurf ist, dass diese Regelung für Branchen mit einem Mindestlohn über 8,50 Euro ins Leere läuft und in diesen Branchen die Durchsetzung von Lohnansprüchen durch Minijobber sogar faktisch erschweren könnte. Wenn an dieser Stelle der Gesetzentwurf nachgebessert wird, wäre er ein Schritt in die richtige Richtung – der allein aber nicht ausreicht.
- Die gewerkschaftsnahe **Hans-Böckler-Stiftung** hat aktuell wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse zum Thema „Minijobs“ veröffentlicht. Sie kommt zu dem Ergebnis: „Minijobberinnen und Minijobber werden vielfach systematisch geringer bezahlt als andere Beschäftigte - obwohl das verboten ist. Fast 90 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten zu Niedriglöhnen. Unternehmen nutzen Minijobs, in denen überwiegend Frauen arbeiten, offenbar gezielt, um Personalkosten zu drücken. Besonders eklatant ist der Lohnrückstand unter geringfügig Beschäftigten, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II (ALGII) beziehen. Ein star-

kes Indiz dafür, dass Arbeitgeber die ‚Aufstockung‘ durch Sozialleistungen bei der Lohnfestsetzung bereits einkalkulieren.“ Ferner zeigen die Untersuchungen, „dass Minijobs nur selten eine ‚Brücke‘ in stabile Beschäftigung bilden. Und: Das verbreitete Bild der Minijobberin, die ‚nur hinzuverdient‘ und über Einkommen und Sozialansprüche ihres Partners indirekt abgesichert ist, trifft längst nicht immer zu.“

Ausführlichere Informationen zu den Studien finden sich in der Zeitschrift „Böckler-Impuls“ unter folgendem link:
http://www.boeckler.de/impuls_2012_01_4-5.pdf

Anlagen

- Argumente und Fakten der IG BAU zum Thema „geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“
- Beispiel für die Gestaltung der Sozialabgaben bei einer erweiterten Gleitzzone

Anlage 1: Fakten und Argumente der IG BAU zum Thema „geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“

Wie ist die derzeitige Situation?

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sind mit 7,39 Millionen Arbeitnehmer/innen die am weitesten verbreitete Form prekärer Beschäftigung. Stark betroffen sind im Bereich der IG BAU die Wirtschaftszweige Gebäudereinigung und die Wohnungswirtschaft wie die folgende Tabelle zeigt:

	2011		1999 ¹⁾		Zuwachs geringf. Beschäftigter 1999 bis 2011 ¹⁾
	Geringf. Beschäftigte	Geringf. Beschäftigte je verspfl. Beschäftigtem	Geringf. Beschäftigte	Geringf. Beschäftigte je verspfl. Beschäftigtem	
Gesamte Wirtschaft	7.386.881	0,26	3.658.212	0,13	101,9 %
Landwirtschaft, Jagd, etc.	87.011	0,43	57.094	0,17	52,4 %
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	5.790	0,31	2.553	0,10	126,8 %
Baugewerbe insgesamt	293.644	0,18	138.126	0,06	112,6%
Darunter Hoch- und Tiefbau	52.020	0,11			
darunter vorbereitende Baustellenarbeiten, Ausbau, etc.	241.624	0,21			
Gebäudereinigung	463.876	1,14	294.380	0,95	57,6 %
Garten-/Landschaftsbau	33.300	0,32	8.668	0,08	284,2 %
Grundstücks-/Wohnungswesen (einschl. FM) insg.	281.100	1,05	111.852	0,44	151,3 %
darunter Vermietg./Verpachtg von eigenen Objekten	149.264	1,71			
darunter Vermittlg./Verwaltg. von Objekten für Dritte	93.996	0,80			
darunter Hausmeisterdienste/FM	34.972	0,63			
Anmerkungen: Erfasst sind „ausschließlich geringfügig Beschäftigte“ plus (seit 2003) „geringfügig Beschäftigte im Nebenjob zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“. Nicht berücksichtigt sind geringfügig Beschäftigte, die diese Tätigkeit zusätzlich zu einer Tätigkeit als Selbständiger oder Beamter ausführen. Die Branchenabgrenzungen entsprechen in der Regel der Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit (WZ 2008), die nicht deckungsgleich mit den Branchenabgrenzungen der IG BAU ist. 1) Die branchenspezifischen Angaben für 1999 sind aufgrund einer Umstellung der Branchendefinition der Bundesagentur für Arbeit nur eingeschränkt mit den Angaben für 2009 vergleichbar. 1999 existierten darüber hinaus noch keine speziellen Regeln für geringfügig Beschäftigten im Nebenjob, die deswegen nicht erfasst wurden. Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen; Angaben jeweils für den 30. Juni					

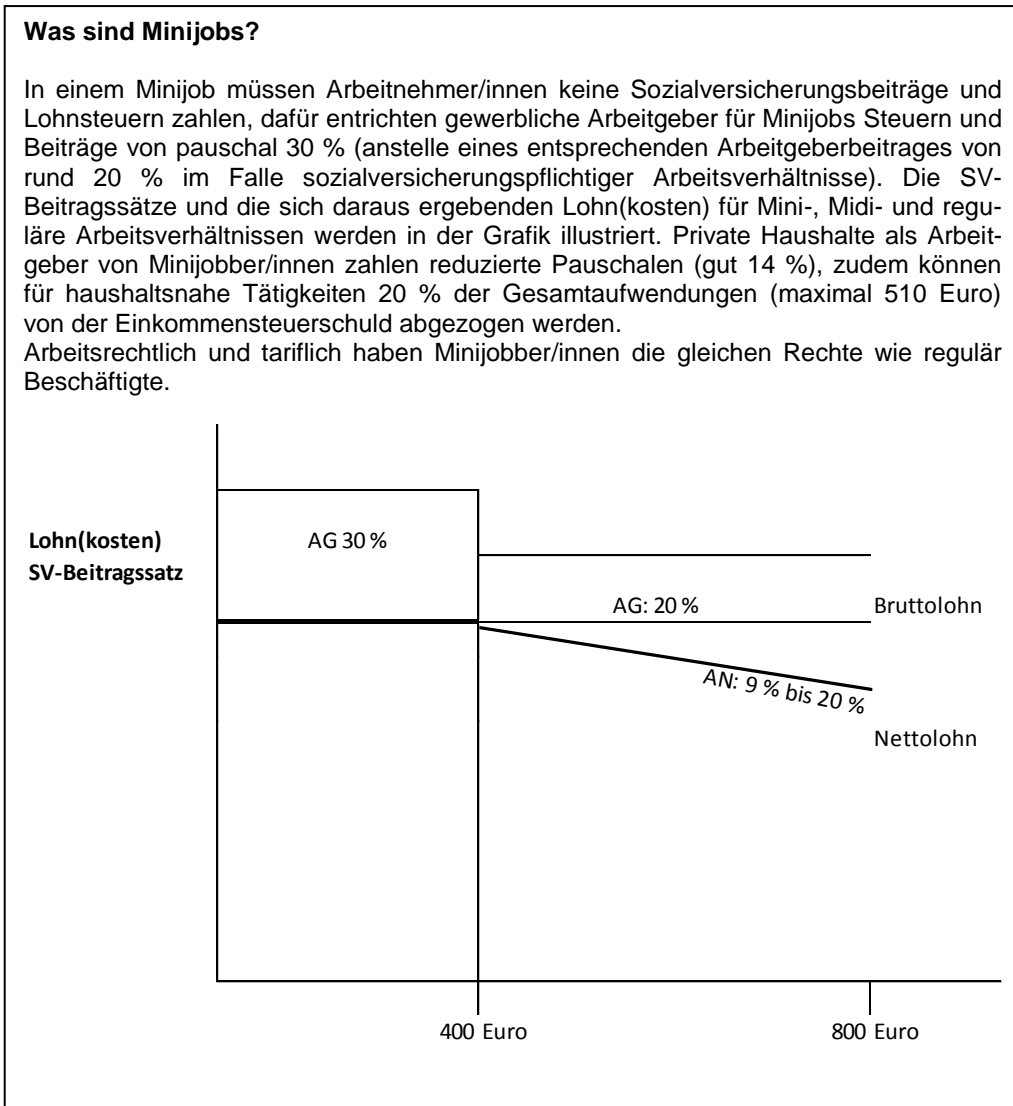
Für alle Minijobber/innen insgesamt gilt dabei:

- Gut 3,2 % sind in Privathaushalten beschäftigt, der Rest bei gewerblichen Arbeitgebern.
- 19 % sind 60 Jahre und älter; viele von ihnen dürften auf einen Minijob zur Aufbesserung einer niedrigen Rente angewiesen sein.
- 63 % sind weiblich.
- 33,7 % üben den Minijob als Nebenjob zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aus.

Eine Betrachtung nicht nach Branchen, sondern nach Berufen zeigt, dass sich in bestimmten gewerblichen Tätigkeiten auch des Baugewerbes ein recht hoher Anteil von geringfügig Beschäftigten findet: So kommen bei den Erdbewegungsarbeitern 0,45 geringfügig Beschäftigte auf einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Bauhilfsarbeiter/Bauhelfer 0,36; Gerüstbauer 0,19). Im Durchschnitt aller Berufe beläuft sich dieser Wert auf 0,26.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten insgesamt hat sich seit 2009 mehr als verdoppelt (+ 101,9 %) wie die Tabelle oben verdeutlicht. Eine wichtige Ursache dafür war das „Hartz II“-Gesetz, das im April 2003 in

Kraft getreten ist und das – auch auf Druck der CDU/CSU im Bundesrat – die Regeln für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse stark gelockert hat. So wurde u. a. die Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 Euro angehoben, die Arbeitszeitbegrenzung von 15 Wochen-



strichen und die Geringfügigkeitsregeln auch auf Nebenjobs ausgedehnt.

Nach der Reform 2003 stieg die Zahl der geringfügig Beschäftigten besonders stark an. In den letzten Jahren fiel der Zuwachs schwächer aus – aber einen Rückgang im Vorperiodenvergleich gab es selbst in der Wirtschaftskrise nicht.

Warum sind Minijobs ein Problem?

- a) **Minijobber/innen werden oft als Arbeitnehmer/innen „2. Klasse“ behandelt und benutzt, um Standards regulär Beschäftigter unter Druck zu setzen.**

Minijobber/innen haben zwar *theoretisch* die gleichen arbeitsrechtlichen und tariflichen Ansprüche wie regulär Beschäftigte. *In der Praxis* jedoch werden Minijobber/innen diese Rechte oft nicht gewährt.

Dies betrifft z.B. Urlaubsansprüche, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertagsvergütungen oder Arbeitszeitgestaltungen. Dass formal existierende Rechte nicht gewährt werden, deutet selbst der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ an. Als mögliche Gründe nennt er unter anderem „Unkenntnis der Arbeitnehmer über ihre Rechte oder dass diese wegen der geringeren Bedeutung des Beschäftigungsverhältnisses und der Tätigkeiten nicht auf ihren vollen Rechten insistieren.“

Es gibt Hinweise darauf, dass die Nicht-Gewährung formaler Rechte auch die Entlohnung betrifft und geringfügig Beschäftigte faktisch oft einen niedrigeren *Bruttostundenlohn* erhalten als entsprechende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – was gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz und etwaig gültige Mindestlohnvorschriften verstößt. In solchen Fällen wird der formal arbeitnehmerseitige Kostenvorteil der Geringfügigkeitsregelungen – die Beitragsfreiheit für Arbeitnehmer/innen – faktisch zumindest teilweise an Arbeitgeber weitergegeben. Betriebsfallstudien im Einzelhandel haben gezeigt, dass solche Bruttolohnabschläge oft mit Gerechtigkeitsabwägungen gegenüber regulär Beschäftigten begründet werden, die aus ihrem Bruttolohn Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Diese Praxis führt dazu, dass die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen gegeneinander ausgespielt werden können und praktizierte arbeitsrechtliche und tarifliche Standards auch der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten indirekt unter Druck geraten.

Wenn hingegen Minijob-Regeln gesetzeskonform in der Praxis umgesetzt würden und Minijobber/innen insbesondere den gleichen Bruttostundenlohn wie entsprechende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bekämen, wären Minijobs unter reinen Lohn- und Lohnnebenkostenaspekten für den Arbeitgeber *unvorteilhafter* als reguläre Arbeitsverhältnisse. Grund ist, dass die Arbeitgeber-Pauschalabgabe für Minijobs rund zehn Prozentpunkte *über* den Arbeitgeberbeiträgen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte liegt (siehe Kasten). Gesetzeskonform umgesetzte Minijobs zeigen damit einen verteilungspolitischen Spielraum auf: Arbeitgeber sind – zumindest theoretisch – offenbar in der Lage und willens, im Minijob-Bereich höhere Lohnkosten zu akzeptieren. Ursachen hierfür können höhere Flexibilität und einfachere administrative Prozesse sein.

b) Minijobber/innen sind nicht eigenständig sozial abgesichert.

Minijobber/innen haben keine eigenständigen Ansprüche in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und in der Regel keine Ansprüche in der Rentenversicherung. Sie sind stattdessen oft nur indirekt über den Ehepartner abgesichert (und haben somit keinen Anspruch z.B. auf Weiterbildung, Reha-Leistungen oder Erwerbsminderungsrenten). Das führt zu zwei Problemen:

Zum einen verfestigt sich dadurch die Abhängigkeit der (überwiegend weiblichen) Minijobber/innen von ihrem Ehepartner. Der „Hartz“-Evaluationsbericht, der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wurde, stellt hierzu fest: Die Minijob-Reform trage „zu einer Verschlechterung der Situation von ost- und westdeutschen Frauen hinsichtlich einer selbständigen Existenzsicherung bei: Während sie in den neuen Bundesländern eine größere Zahl von Frauen (relativ unabhängig von ihren Partnerbeziehungen) in die Nähe der Armutsgrenze bringt, ist sie für westdeutsche Frauen mit einer Verstärkung der Abhängigkeitsbeziehungen von ihren Partnern verbunden“.

Zum anderen nehmen die Sozialversicherungen dadurch weniger Beiträge ein. Faktisch werden Minijobs von den Beitragszahlern (und vom Staat über den Verzicht auf die reguläre Einkommenssteuer) subventioniert. Das DIW schätzte, dass die „Hartz“-Minijob-Reform zu rund einer Milliarde Euro Verlusten von Steuer- und Beitragseinnahmen pro Jahr führt – nicht berücksichtigt sind dabei Kosten für „Hartz IV“-Aufstockungen von Minijobber/innen. Ende 2009 waren über 500.000 von ihnen auf ergänzenden „Hartz IV“-Bezug angewiesen.

c) Minijobs im gewerblichen Bereich verdrängen eher reguläre Beschäftigung als zusätzliche Jobs für Arbeitslose zu schaffen.

Die Minijob-Reform könne „wohl keinen allzu großen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten“, fasst der „Hartz“-Evaluationsbericht hierzu zusammen. Das überrascht wenig: Ein Großteil der Minijobber/innen ist nämlich im Nebenerwerb tätig oder Rentner, Schüler oder Student – und zählt damit kaum zur Gruppe der klassischen Arbeitslosen. Diese Minijobber/innen verringern die Chancen von Arbeitslosen, die besondere Vermittlungsprobleme haben, auf eine Minijob-Stelle.

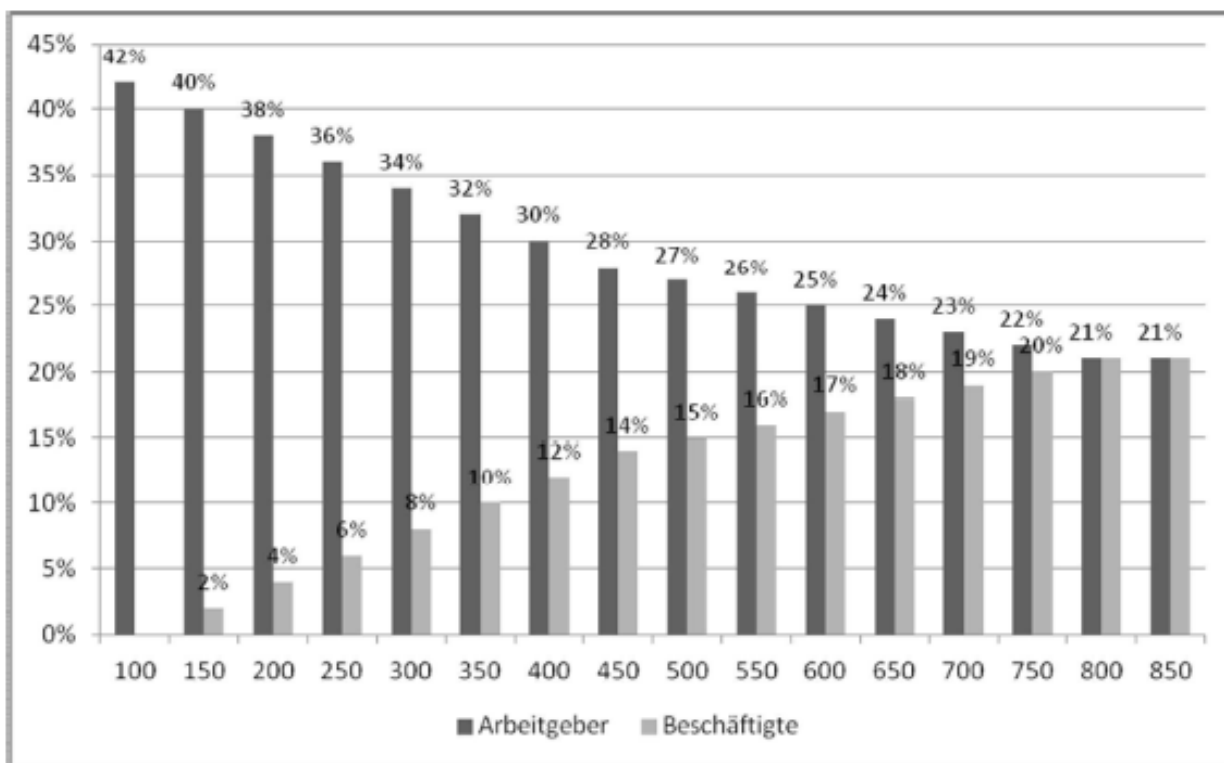
Gleichzeitig sehen regierungsamtliche Wissenschaftlicher auch die Gefahr, dass Minijobs reguläre Beschäftigung verdrängen: Laut „Hartz“-Evaluationsbericht liegt der Schluss nahe, „dass ein – wenn auch relativ geringer – Teil der Unternehmen zumindest teilweise von der Möglichkeit Gebrauch macht, anstelle von voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf geringfügige Beschäftigung ... zurückzugreifen“. Auch der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ sieht „gewisse Indizien“ für solche Verdrängungseffekte und fordert eine Absen-

kung der Geringfügigkeitsgrenze auf 200 Euro sowie die Abschaffung von Minijobs im Nebenerwerb.

Anlage 2: Ein Beispiel für die Gestaltung der Sozialabgaben bei einer erweiterten Gleitzone¹

Der Vorschlag muss vor dem Hintergrund des derzeitigen Rechtes beurteilt werden. Das derzeitige Recht sieht vor, dass der Arbeitgeber bis 400 Euro Abgaben in Höhe von 31% zahlt. Bei einem Einkommen zwischen 400 und 800 Euro gibt es jetzt bereits die Gleitzone, so dass die Abgaben der Beschäftigten in dieser Zone bis 800 Euro kontinuierlich steigen. Ab 800 Euro zahlen die Beschäftigten den paritätischen Beitrag.

Nach dem Vorschlag müssen in Zukunft ab dem ersten Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Diese Beiträge werden allerdings gleitend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, so dass der Anteil der Arbeitnehmer steigt, während die Belastung für den Arbeitgeber abnimmt. Gegenüber dem geltenden Recht ändern sich die Aufwendungen für Arbeitgeber nicht gravierend.



Für die **Beschäftigten** erhöhen sich die Beiträge vor allem in der Einkommenszone zwischen 300 bis 400 Euro um max. 48 Euro (48 Euro bei einem Einkommen von 400 Euro). Dem stehen in der Regel eigenständige Ansprüche in der Sozialversicherung gegenüber. In der Einkommenszone zwischen 400 bis 800 ergeben sich gegenüber dem heutigen Recht keine gravierenden Änderungen.

Für die **Arbeitgeber** liegt die Mehrbelastung bis 400 Euro bei max. 18 Euro. In der Einkommenszone zwischen 400 bis 800 Euro liegt die Mehrbelastung bei einem Einkommen von 450 Euro bei 37 Euro und nimmt dann kontinuierlich ab.

¹ Entnommen aus: Expertise Minijobs – politisch strategische Handlungsoptionen. Erarbeitet im Rahmen des Projektes „Gesellschaftliche Wertschätzung von Dienstleistungen steigern! Dienstleistungsqualität – Arbeitsqualität – Zeitinnovationen“, von Dr. Claudia Weinkopf, Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen Berlin, August 2011